

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

**Heft:** 24

**Artikel:** Zu den "Aenderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie"

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96189>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

aufopfernder Thätigkeit und welche auch Deine Befähigung und Deine militärischen Kenntnisse sein mögen!"

Es kann wirklich als keine unbillige Forderung betrachtet werden, wenn wir sagen, nach einer Anzahl Jahre guten Dienstes in einem Grade und bei Erfüllung der durch die Beförderungsvorschrift gestellten Bedingungen, sollte auch dem Instruktionsoffizier die Erreichung des höheren Grades ermöglicht sein.

In den stehenden Heeren werden lange und gute Dienste besonders belohnt. Bei uns wird Niemand weder eine Belohnung verlangen, noch erwarten. Doch statt derselben ihm Zurücksetzung zu Theil werden zu lassen, ist etwas stark. Dieses umso mehr, als die Zurücksetzung sich weder durch eine Nothwendigkeit, noch durch einen militärischen Nutzen begründen lässt. — Man könnte höchstens anführen, daß man durch die Beförderung der Instruktoren das Avancement der Truppenoffiziere nicht beeinträchtigen wolle. Doch diese Annahme ist nicht stichhaltig. Ueber zu langsamem Avancement dürfen sich unsere Offiziere wahrhaft nicht beklagen. Die Grade werden von Denjenigen, die vom Glück begünstigt sind, mit wahrer Eisenbahnschnelligkeit durchflogen, während in Deutschland und Österreich die Vorrückung, selbst verdienter Offiziere, die Feldzüge mitgemacht und sich ausgezeichnet haben, mehr in der Gangart der Schneckenpost statthindert.

Die Beförderung einiger Infanterie-Instruktoren würde überdies das Avancement der Truppenoffiziere nicht beeinträchtigen, da die Instruktionsoffiziere doch nur zum geringsten Theil eingetheilt werden. Ob das Letztere zweckmäßig sei, dieses wollen wir bei einer andern Gelegenheit untersuchen.

4. Für die Zurücksetzung in der Beförderung erhalten die Infanterie-Instruktoren keine andere

#### Entschädigung.

Die Besoldung der Instruktoren ist nicht so groß, daß diese als Aequivalent für die Zurücksetzung im Avancement betrachtet werden könnte. Doch eine traurige Erscheinung wäre ein Instruktor, welcher um höhern Lohn sich für Nichtbeförderung genugsam entschädigt hielte! Doch hievon kann nicht die Rede sein. Die Besoldung des Instruktors ist nicht so groß. Ueberdies ist der Militärdienst, wie Seher aus Erfahrung weiß, mit vielen Auslagen verbunden. — Was die Besoldung ausmacht, wird gebraucht.

Instruktoren, welche Familie haben, befinden sich sogar in einer schwierigen Lage, wenn sie kein oder nur wenig Vermögen besitzen.

Auf Erhöhung der Besoldungen ist keine Aussicht. Das Referendum wird schon dafür sorgen, daß keine solche stattfinde. — Ein Pensionsgesetz haben wir nicht. Und höchstens der unverheirathete höhere Instruktor kann bei großer Sparsamkeit

für seine alten Tage, wo er als unbrauchbar und abgenutzt bei Seite geschoben, d. h. nicht mehr gewählt oder ihm vorsorglich der Rath ertheilt wird, seine Entlassung zu nehmen, etwas zurücklegen.

Der Dienst ist überdies ein anstrengender. Ein Kurs folgt ohne Unterbrechung dem andern. Eine wahre Sisyphusarbeit, die immer von Neuem beginnt. Dabei wird der Dienst oft absichtlich eher erschwert als erleichtert.

Selbst der Sonntag ist für den Instruktor kein Ruhetag. In einigen Kreisen können verheirathete Instruktoren, die nicht auf dem betreffenden Waffenplatz domiciliiren, ihre Familien nur nach je 3 oder 4 Wochen bei dem sogen. großen Urlaub (welcher bekanntlich kein solcher ist) besuchen.

Es ist daher weder klingender Lohn, noch angenehmer leichter Dienst, welche Entschädigung für die Zurücksetzung in der Beförderung gewähren.

Wenn die Instruktionsoffiziere dennoch freudig ihre Pflicht erfüllen, so ist es, weil sie wissen, daß sie für das Vaterland arbeiten und weil der bessere Theil derselben nicht blos um das tägliche Brod, sondern aus Neigung zum Militärdienst den materiell wenig lohnenden Beruf ergriffen haben. Wie das Sprichwort sagt: „Lust und Lieb“ zu einem Ding, macht Mühe und Arbeit gering."

(Fortsetzung folgt.)

#### Zu den „Änderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie“.

Ein neues Exerzierreglement bezeichnet den Übergang von einer Periode der Elementartaktik in eine andere. Mit ihm ist aber keineswegs der völlige Umsturz alles bisher Bestandenen verbunden, sondern es hält selbstverständlich die auf unwandelbaren Grundsätzen ruhende Basis fest und sucht nur Auswüchse, die sich als nicht mehr brauchbar, oft als schädlich erwiesen, zu beseitigen und durch Vorschriften zu ersetzen, welche nicht nur einer theoretischen Erwägung entsprungen sind, sondern sich in angestellten Versuchen bereits bewährt haben.

Wir geben zu, daß auch dann, wenn eine Waffe durch ein neues Reglement nicht geradezu überrascht wird, sich vorübergehend eine gewisse Unsicherheit in seiner Handhabung ergibt. Soll man aber deshalb auf eine Änderung verzichten, obgleich sie allgemein als nötig erkannt ist, oder einen Fortschritt erst dann berücksichtigen dürfen, wenn das bestehende eine ganze Dienstdauer, 25 Jahre, durchlebt hat?

Hat das preußische Exerzierreglement von 1812 ein Menschenalter fortbestanden, so geht daraus hervor, daß sein berühmter Gründer ein Meisterwerk geliefert, aber auch daß sich in den darauf folgenden Friedensjahren kein Grund zu taktischen Neuerungen gezeigt hat.

Indes verlangen Diejenigen unter uns, die Änderungen wünschen, kein neues, sondern nur ein revidirtes Reglement, nicht die Einführung neuer, sondern nur die Abolition bestehender, überflüssig gewordener Formationen. Wir wollen nur Vereinfachung und Abnahme unnöthigen Ballastes, um

uns in engerm Rahmen desto selbständiger und freier bewegen zu können.

Treilich hat die jetzige Gefechtsweise der Infanterie die Abfassung eines Reglements, proprement dit, sehr erschwert, ja es unmöglich gemacht, Alles unter den Zwang reglementarischer Vorschriften zu bringen.

Unsere Tirailleurschule von 1876 ist in der That nicht mehr zeitgemäß, indem seither manches gewechselt und die Praxis sich vielfach geändert hat. Da nun aber diese Schule noch in Kraft besteht, so bedarf sie bald einer gründlichen Revision, wenn nicht ins Leben getretene Widersprüche zu „babylonischer Verwirrung“ führen sollen. Wir haben einen allgemein gültigen Wegweiser nötig, der an die Stelle „der Instruktionen“ tritt, die, wenn auch aus kompetenter Feder geflossen, des verbindlichen Charakters entbehren.

Der Entwurf einer Regiments- und Brigadeschule involviert nach unserer Ansicht keine Änderung sämtlicher Exerzierreglemente und nehmen wir an, daß der Vorwurf des Verfassers vielmehr dem Schlusshälfte: das Infanteriegefecht, gelte.

Dieser ist nun aber kein Reglement, sondern eben eine Anleitung, die auch der Verfasser als Reglementsattribut verlangt, aber allerdings, einmal angenommen, zu allgemeiner Berücksichtigung zwingt.

Da z. B. aber noch alles in der Schwebé und Jedem die Gelegenheit zu Meinungsäußerungen unbenommen ist, so lasst uns vorläufig drauf losreden und schreiben.

Die Erfahrung hat uns gezeigt, daß an maßgebendem Orte Alles erwogen und ein definitiver Entscheid von dem übereinstimmenden Urtheil bewährter Richter abhängig gemacht wird.

Hoffen wir, daß wir schließlich zu allgemeiner Übereinstimmung in einem Werke gelangen, das unserer Infanterie dauernd zu Nutzen und Frommen dienen wird.

St.

**Geschichte der Schweiz.** Von Dr. K. Dändliker.

Zweite Auflage. Erste und zweite Halblieferung. Zürich, Verlag von Friedrich Schultheiss. 1885. Preis der Lieferung Fr. 1. 20.

Das Buch hat rasch eine größere Verbreitung gefunden, so daß in kurzer Zeit eine neue Auflage notwendig wurde. Es dürfte dies dafür zeugen, daß dasselbe — da an Bearbeitungen der vaterländischen Geschichte kein Mangel ist, — Anklang gefunden hat und vielleicht auch mehr als manche andere Arbeit der Zeitsströmung entspricht.

Der Einleitung des Buches entnehmen wir, daß dasselbe 3 Bände umfassen wird.

Der erste Band wird behandeln die älteste Geschichte des jetzigen Schweizerlandes, die Geschichte der Völker und Kulturen, die auf demselben vor Errichtung des Bundes der schweizerischen Eidgenossen bestanden. Dann die Entstehung der eidg. Bünde, das Erstarken der Eidgenossenschaft bis zum Ende des Sempacherkrieges.

Den Inhalt des 2. Bandes wird bilden: das Aufsteigen und die Machtausdehnung der Eidgenossenschaft; die schwere Krisis des alten Zürcherkrieges und die darauf folgende Höhezeit in den Burgunderkriegen und mailändischen Feldzügen. Daran werden sich reihen die politischen und religiösen Kämpfe der beiden ersten Jahrhunderte der neuern Zeit.

Der dritte Band soll Politik, Kultur und Gesellschaft des achtzehnten Jahrhunderts, den Untergang der alten Eidgenossenschaft (1798) und das Werden und Leben der neuen Schweiz des 19. Jahrhunderts enthalten.

In den vorliegenden zwei Halblieferungen wird die vorgeschichtliche Zeit, von welcher man nichts oder sehr wenig weiß und das meiste auf gewagter Annahme beruht, behandelt.

Von dem Kriegswesen (welches für unser Fachblatt besonders in Betracht fallen muß) wird nichts gesagt. Aus diesem Grunde enthalten wir uns jeder kritischen Bemerkung.

**Militärische Gelegenheitsreden (Toaste).** Herausgegeben von A. Dierkes, k. k. Generalmajor des Ruhestandes. Wien 1885. Verlag von L. W. Seidl und Sohn, gr. 8°. S. 32.

Bei uns, wo die Reden und Toaste zu den Landtagen gehören, die jeden Augenblick vom Zaun gerissen werden, mag die Veröffentlichung dieser Zusammenstellung auffallen. Gleichwohl läßt sich die Macht des Wortes beim Militär nicht verkennen. Unser Dienstreglement sagt: „Während wenige zur rechten Zeit gesprochene Worte elektrischen Funken gleichen, die das militärische Feuer im Soldatenherzen entflammen, verfehlen lange Reden stets ihre Wirkung.“ Bei vielen dienstlichen Anlässen kann der Offizier sich der Notwendigkeit, das Wort zu ergreifen, nicht entziehen. Wenn dies aber sein muß, so ist es wichtig, daß es in richtiger Weise und in schöner Form geschehe. Zu diesem Ziele bieten gut gewählte Beispiele den besten Wegweiser. Es ist daher verdienstlich vom Hrn. Verfasser eine Anzahl Ansprachen und Gelegenheitsreden in der Absicht zusammenzustellen, um durch diese Beispiele fördernd auf die Beredsamkeit der jüngern Kameraden zu wirken. △

**Über die Ausbildung in der zerstreuten Fechtart.**

Bon einem österreichischen Offizier. Hannover 1884. Hellwig'sche Verlagsbuchhandlung, gr. 8. S. 22. Preis 70 Ets.

Die kleine Schrift weist auf die Wichtigkeit des Gefechtes in geöffneter Ordnung und besonders die der Ausbildung des einzelnen Mannes für dasselbe hin. Dieser werbe viel zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet.

Die Ausbildung des Einzelnen sollte umfassen:

- a. Das Benehmen auf der Stelle.
- b. Das Benehmen während der Bewegung.
- c. Die Handhabung des Gewehres und der Munition in den verschiedensten Körperlagen.
- d. Das Distanzenschäzen.

Diese Punkte werden dann näher besprochen.